

# BEBAUUNGSPLAN

des Geländes zwischen der Straße „An der Heilandsweide“, der östlichen Grenze des Sportgeländes bis Alt-Marienfelde, Alt-Marienfelde, Kirchstraße, der südlichen Grenze des Friedhofgeländes, der südlichen Grenze des Grundstücks Marienfelder Allee 133 und der Marienfelder Allee.

Maßstab 1:1000

## Zeichenerklärung:

vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
			zwingende Baulinie
			Baugrenze
			Straßenbegrenzungslinie
			Eigentumsgrenze
			Grundbuchgrenze
			Flurstücksgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
vorhanden:	geplant:		
			Wohnbauten oder -flächen
			Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
			Geschoßzahlen
			öffentliche Freiflächen
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			privater Friedhof
			öffentliche Straßen
			Regenwasserleitung
			Schmutzwasserleitung
			Schutzstreifen

Aufgestellt  
 Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 Amt für Stadtplanung

gez. Damerer  
 Magistratsoberbaurat  
 Berlin-Tempelhof, den 3.5.1954

gez. Dr. Kuhlmann  
 Magistratsoberbaurat  
 Berlin-Tempelhof, den 3.5.1954

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 551 vom 16. Juni 1954 erhalten und wurde in der Zeit vom 19. Juli 1954 bis 16. Aug. 1954 öffentlich ausgelegt.  
 Berlin-Tempelhof, den 17. Sept. 1954

Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Stadtplanung

gez. Dr. Kuhlmann  
 Magistratsoberbaurat

Der Bebauungsplan wird auf Grund der Beschlüsse von Senat und Abgeordnetenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.  
 Berlin, den 4. Juli 1955.

Der Senat von Berlin

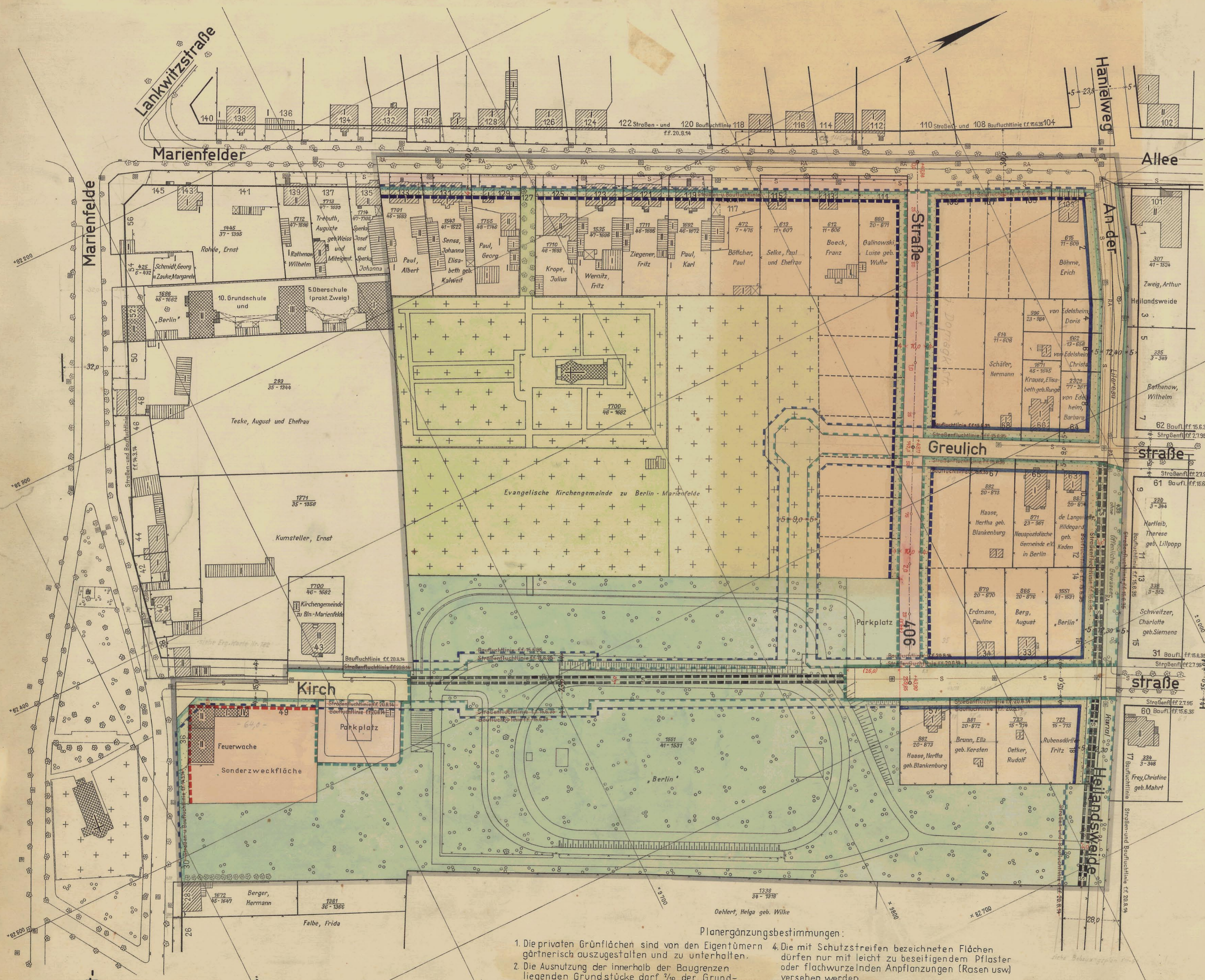
gez. Otto Suhr  
 Regierender Bürgermeister

gez. Schwedler  
 Senator für Bau- und Wohnungswesen

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
 Berlin-Tempelhof, den 29. 2. 1956  
 Bezirksamt Tempelhof von Berlin  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung  
 Amt für Stadtplanung



Druck v. Bogdan Gosevius, Berlin W. 35, Lützowstr. 60



### Planergänzungsbestimmungen:

- Die privaten Grünflächen sind von den Eigentümern gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten.
- Die Ausnutzung der innerhalb der Baugrenzen liegenden Grundstücke darf 1/4 der Grundstücksfläche in offener 2-geschossiger Einzelhausbebauung nicht überschreiten.
- Die bauliche Nutzung der Sonderzweckfläche darf 15 m<sup>2</sup>/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche nicht überschreiten.
- Die mit Schutzstreifen bezeichneten Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen (Rasen usw.) versehen werden.
- Die Einteilung der Straßen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts Anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Gef. Habermann  
 Gepr. Bade

Alt-